

Nicht-amtliche Übersetzung aus dem Englischen

[Briefkopf der Vereinten Nationen]

Referenz: CEDAW/OP/(2)
6/2005

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen entbietet dem Ständigen Vertreter Österreichs bei den Vereinten Nationen seine Grüße und beehrt sich, hiermit den vom Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau am 6. August 2007 verabschiedeten Text der Auffassungen und Empfehlungen betreffend Mitteilung Nr.6/2005 zu überreichen, die dem Ausschuss von der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und dem Verein Frauen-Rechtsschutz im Namen von Banu Akbak, Gülen Khan und Melissa Özdemir, den Nachkommen der Verstorbenen Frau Fatma Yildirim, zur Prüfung gemäß dem Fakultativprotokoll zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vorgelegt wurde.

Gemäß Artikel 74 Absatz 8 der Verfahrensordnung des Ausschusses wird der Text der Entscheidung des Ausschusses über die Zulässigkeit und die Begründetheit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Regierung seiner Exzellenz wird ersucht, die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu veröffentlichen und in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen und in großem Umfang zu verbreiten, um alle relevanten Bereiche der Gesellschaft, wie in Z 12.4 der beiliegenden Auffassungen und Empfehlungen dargelegt, zu erreichen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Fakultativprotokolls und Z 12.4 der beiliegenden Auffassungen und Empfehlungen wird die Regierung seiner Exzellenz darüber hinaus ersucht, ihre schriftliche Stellungnahme einschließlich einer Darlegung aller angesichts der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen abzugeben. Die Erklärungen oder Informationen sollten beim Ausschuss per Adresse des Büros des Hochkommissars für Menschenrechte, Petitions Team, OHCHR-Palais des Nations, 8-14 Avenue de la Paix, CH-1211 Genf, Schweiz, innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum dieser Mitteilung, also spätestens am 20. Februar 2008, einlangen.

Der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau wird im Jahr 2008 drei Sitzungen abhalten und die Arbeitsgruppe über Mitteilungen gemäß dem Fakultativprotokoll zur Konvention wird im Jahr 2008 auch dreimal zusammentreffen. Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe ist für 9. bis 11. Jänner 2008 in Genf und die nächste Sitzung des Ausschusses für 14. Jänner bis 1. Februar 2008 in Genf geplant.

21. August 2007

6. August 2007

**Ausschuss zur Beseitigung jeder Form
von Diskriminierung der Frau**
Neununddreißigste Sitzung
23. Juli – 10. August 2007

Auffassungen

Mitteilung Nr. 6/2005

Vorgelegt von: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie
und
Verein Frauen-Rechtsschutz
im Namen von Banu Akbak, Gülen Khan und Melissa Özdemir
(Nachkommen der Verstorbenen)

Angebliches Opfer: Fatma Yildirim (verstorben)

Vertragsstaat: Österreich

Datum der Mitteilung: 21. Juli 2004 mit Zusatzinformationen vom 22. November und
10. Dezember 2004 (erstmalige Vorlagen)

Am 6. August 2007 verabschiedete der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau den angeschlossenen Text als Auffassungen des Ausschusses gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Fakultativprotokolls in Bezug auf Mitteilung Nr. 6/2005. Die Auffassungen liegen dem vorliegenden Dokument bei.

Annex

Auffassungen des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Fakultativprotokolls zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (neununddreißigste Sitzung)

Mitteilung Nr. 6/2005^{*)}

Vorgelegt von: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und Verein Frauen-Rechtsschutz im Namen von Banu Akbak, Gülen Khan und Melissa Özdemir (Nachkommen der Verstorbenen)

Angebliches Opfer: Fatma Yildirim (verstorben)

Vertragsstaat: Österreich

Datum der Mitteilung: 21. Juli 2004 mit Zusatzinformationen vom 22. November und 10. Dezember (erstmalige Vorlage)

Der gemäß Artikel 17 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingerichtete *Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*

Verabschiedet

In seiner Sitzung am 6. August 2007,

Nach Abschluss seiner Prüfung der gemäß dem Fakultativprotokoll zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau dem Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und dem Verein Frauen-Rechtsschutz im Namen von Banu Akbak, Gülen Khan und Melissa Özdemir, den Nachkommen von Fatma Yildirim (verstorben), vorgelegten Mitteilung Nr. 6/2005,

Unter Berücksichtigung aller ihm von den Urhebern der Mitteilung [im Folgenden: Beschwerdeführer] und vom Vertragsstaat zur Verfügung gestellten schriftlichen Informationen

Folgendes:

^{*)} Die folgenden Mitglieder des Ausschusses nahmen an der Prüfung der vorliegenden Mitteilung teil: Fr. Ferdous Ara Begum, Fr. Magalys Arocha Dominguez, Fr. Meriem Belmihoub-Zerdani, Fr. Saisuree Chutikul, Fr. Mary Shanthi Dairiam, Hr. Cees Flinterman, Fr. Naela Mohamed Gabr, Fr. Francoise Gaspard, Mr. Violeta Neubauer, Fr. Pramila Patten, Fr. Silvia Pimentel, Fr. Fumiko Saiga, Fr. Heisoo Shin, Fr. Glenda P. Simms, Fr. Dubravka Simonovic, Fr. Anamah Tan, Fr. Maria Regina Tavares da Silva und Fr. Zou Xiaoqiao.

Auffassungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Fakultativprotokolls

1. Die Beschwerdeführer der Mitteilung¹ vom 21. Juli 2004 mit den ergänzenden Schriftsätzen vom 22. November und 10. Dezember 2004 sind die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und der Verein Frauen-Rechtsschutz, zwei Organisationen in Wien, Österreich, die weibliche Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt schützen und unterstützen. Sie bringen vor, dass Fatma Yildirim (verstorben), eine österreichische Staatsbürgerin türkischer Herkunft und frühere Klientin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, das Opfer einer Verletzung der Art. 1, 2, 3 und 5 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau durch den Vertragsstaat sei. Die Konvention und ihr Fakultativprotokoll traten für den Vertragsstaat am 30. April 1982 bzw. am 22. Dezember 2000 in Kraft.

Von den Beschwerdeführern dargestellter Sachverhalt

2.1 Die Beschwerdeführer geben an, dass Fatma Yildirim Irfan Yildirim am 24. Juli 2001 geheiratet habe. Sie hatte drei Kinder aus ihrer ersten Ehe², von denen zwei erwachsen sind. Ihre jüngste Tochter Melissa wurde am 30. Juli 1998 geboren.

2.2 Während eines Streits bei einer Reise des Ehepaares in die Türkei im Juli 2003 drohte Irfan Yildirim angeblich zum ersten Mal, Fatma Yildirim zu töten. Nach ihrer Rückkehr nach Österreich gab es ständig Streit. Fatma Yildirim wollte sich von Irfan Yildirim scheiden lassen, aber er wollte nicht zustimmen und drohte, sie und ihre Kinder umzubringen, sollte sie sich von ihm scheiden lassen.

2.3 Am 4. August 2003 zog Fatma Yildirim aus Angst um ihr Leben mit ihrer fünfjährigen Tochter Melissa zu ihrer ältesten Tochter Gülen in die Haymerlegasse 18/29-30. Am 6. August 2003 kehrte sie in der Annahme, Irfan Yildirim sei bei der Arbeit, in ihre Wohnung zurück, um einige ihrer persönlichen Dinge zu holen. Irfan Yildirim betrat die Wohnung, während sie noch dort war. Er packte sie an den Handgelenken und hielt sie fest, es gelang ihr aber zu entkommen. In der Folge rief er sie auf ihrem Mobiltelefon an und drohte erneut, sie umzubringen und sie erstattete bei der Bundespolizei Wien, Bezirkskommissariat Ottakring, Anzeige gegen Irfan Yildirim wegen tätlichen Angriffs und gefährlicher Drohung.

2.4 Am 6. August 2003 erließ die Polizei gemäß § 38a Sicherheitspolizeigesetz eine Wegweisung und ein Betretungsverbot gegen Irfan Yildirim betreffend die Wohnung und informierte die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und das Jugendamt über den Erlass des Verbots und die Gründe dafür. Die Polizei erstattete auch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft dahingehend, dass Irfan Yildirim eine gefährliche Drohung gegen Fatma Yildirim ausgesprochen hatte, und beantragte, Irfan Yildirim in Haft zu nehmen. Der Staatsanwalt lehnte diesen Antrag ab.

2.5 Am 8. August 2003 stellte Fatma Yildirim mit Unterstützung der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie in ihrem eigenen Namen und im Namen ihrer jüngsten Tochter beim Bezirksgericht Hernals in Wien einen Antrag auf ein Betretungsverbot gegen Irfan Yildirim. Das Bezirksgericht Hernals in Wien informierte die Bundespolizei Wien, Bezirkskommissariat Ottakring, über den Antrag.

¹ Anm. d. Ü.: im Folgenden „Beschwerdeführer“

² Unterschriebene Zustimmungformulare der beiden erwachsenen Kinder und einer von ihrem Vater vertretenen Minderjährigen liegen vor.

2.6 Am selben Tag erschien Irfan Yildirim am Arbeitsplatz von Fatma Yildirim und belästigte sie. Die Polizei wurde gerufen, um den Streit zu schlichten, meldete aber den Vorfall nicht dem Staatsanwalt. Später bedrohte Irfan Yildirim den 26-jährigen Sohn von Fatma Yildirim, der den Vorfall bei der Polizei anzeigte.

2.7 Am 9. August drohte Irfan Yildirim an Fatma Yildirims Arbeitsplatz, sie umzubringen. Sie rief von ihrem Mobiltelefon aus die Polizei. Als die Polizei an Fatma Yildirims Arbeitsplatz eintraf, hatte Irfan Yildirim diesen schon verlassen, wurde aber angewiesen, dorthin zurückzukehren und die Polizei sprach mit ihm. Fatma Yildirim erstattete neuerlich Anzeige gegen Irfan Yildirim, nachdem er sie und ihren Sohn später an diesem Abend bedroht hatte, und die Polizei reagierte, indem sie mit ihm auf seinem Mobiltelefon sprach.

2.8 Am 11. August 2003 kam Irfan Yildirim um 19.00 Uhr zu Fatma Yildirims Arbeitsplatz. Er gab an, sein Leben sei vorbei, er würde sie umbringen und über ihre Ermordung würde in der Zeitung berichtet werden. Als sie die Polizei rief, lief Irfan Yildirim weg. Die Polizei leitete die Anzeige an das Polizeikommissariat 17 weiter.

2.9 Am 12. August 2003 informierte ein Mitarbeiter (Name ist bekannt) der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie die Polizei bei der Bundespolizei Wien, Bezirkskommissariat Ottakring, mittels Fax über die am 9. und 11. August 2003 erfolgten Morddrohungen, die Belästigung an Fatma Yildirims Arbeitsplatz und ihren Antrag auf eine einstweilige Verfügung. Die Polizei erhielt Fatma Yildirims neue Telefonnummer, sodass sie für die Polizei immer erreichbar war. Die Polizei wurde auch ersucht, ihrem Fall mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

2.10 Am 14. August 2003 machte Fatma Yildirim bei der Polizei eine formelle Aussage über die gegen ihr Leben gerichteten Drohungen, die wiederum Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien erstattete und beantragte, Irfan Yildirim in Haft zu nehmen. Wiederum wurde dieser Antrag abgelehnt.

2.11 Am 26. August 2003 brachte Fatma Yildirim beim Bezirksgericht Hernals in Wien die Scheidungsklage ein.

2.12 Am 1. September 2003 erließ das Bezirksgericht Hernals in Wien gemäß § 382b Exekutionsordnung eine einstweilige Verfügung gegen Irfan Yildirim, die für Fatma Yildirim bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens gültig war, sowie eine einstweilige Verfügung für Melissa, die für drei Monate gültig war. Die Verfügung untersagte Irfan Yildirim, in die Familienwohnung und ihre unmittelbare Umgebung zurückzukehren, Fatma Yildirims Arbeitsplatz aufzusuchen und Fatma Yildirim oder Melissa zu treffen oder zu kontaktieren.

2.13 Am 11. September 2003 gegen 22.50 Uhr folgte Irfan Yildirim Fatma Yildirim auf dem Heimweg von der Arbeit und erstach sie in der Roggendorfgasse in der Nähe der Familienwohnung.

2.14 Irfan Yildirim wurde am 19. September 2003 beim Versuch nach Bulgarien auszureisen inhaftiert. Er wurde wegen Mordes von Fatma Yildirim verurteilt und verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Die Beschwerde

3.1 Die Beschwerdeführer führen Beschwerde, dass Fatma Yildirim ein Opfer einer Verletzung der Art. 1, 2, 3 und 5 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau durch den Vertragsstaat sei, da der Vertragsstaat unterlassen habe, alle angemessenen positiven Maßnahmen zu treffen, um Fatma Yildirims Recht auf Leben und persönliche Sicherheit zu schützen. Insbesondere behaupten die Beschwerdeführer, dass die Kommunikation zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft es dem Staatsanwalt nicht ausreichend ermöglicht habe, die von Irfan Yildirim ausgehende Gefahr einzuschätzen und dass der Staatsanwalt bei zwei Gelegenheiten den Untersuchungsrichter hätte auffordern sollen, gemäß § 180 Abs. 2 Z 3 Strafprozessordnung die Festnahme von Irfan Yildirim anzuordnen.

3.2 Die Beschwerdeführer bringen darüber hinaus vor, der Vertragsstaat habe es auch verabsäumt, seine Verpflichtungen zu erfüllen, die in den Allgemeinen Empfehlungen Nr. 12, 19 und 21 des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, den Schlussbemerkungen des Ausschusses (Juni 2000) über den gemeinsam erstatteten dritten und vierten sowie den fünften Staatenbericht Österreichs, der UN-Resolution über Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafgerichtsbarkeit zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, in mehreren Bestimmungen des Schlussdokuments der dreiundzwanzigsten Sondersitzung der Generalversammlung, Art. 3 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, Art. 6 und 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, mehreren Bestimmungen anderer internationaler Instrumente und der österreichischen Verfassung festgelegt sind.

3.3 In Bezug auf Art. 1 der Konvention behaupten die Beschwerdeführer, die Strafgerichtsbarkeit habe in der Praxis vorwiegend für Frauen unverhältnismäßig negative Auswirkungen. Sie erwähnen insbesondere, Frauen seien viel häufiger als Männer davon betroffen, dass Staatsanwälte es unterlassen würden, die Untersuchungshaft für vermeintliche Straftäter zu beantragen. Sie seien auch unverhältnismäßig von der Praxis betroffen, dass Straftäter in Fällen von häuslicher Gewalt nicht angemessen strafrechtlich verfolgt und bestraft würden. Außerdem seien Frauen unverhältnismäßig von der fehlenden Koordination zwischen Exekutiv- und Justizbeamten, der fehlenden Ausbildung der Exekutiv- und Justizbeamten im Bereich häuslicher Gewalt und der fehlenden Datenerfassung und dem Fehlen einschlägiger Statistiken betroffen.

3.4 In Bezug auf Art. 1 iVm. Art. 2 (a), (c), (d) und (f) und Art. 3 der Konvention bringen die Beschwerdeführer vor, dass das Unterbleiben der Festnahme von Straftätern in Fällen von häuslicher Gewalt, die unzureichende strafrechtliche Verfolgung und die fehlende Koordination zwischen Exekutiv- und Justizbeamten und die fehlende Datenerfassung und fehlende Statistiken über Vorfälle von häuslicher Gewalt zu Ungleichbehandlung in der Praxis und dazu führten, dass Fatima Yildirim die Ausübung von Menschenrechten vorenthalten worden sei.

3.5 In Bezug auf Art. 1 iVm. Art. 2 (e) der Konvention geben die Beschwerdeführer an, dass die Organe der österreichischen Strafgerichtsbarkeit es verabsäumt hätten, mit gebührender Sorgfalt Gewalttaten zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen und Fatma Yildirims Menschenrecht auf Leben und persönliche Sicherheit zu schützen.

3.6 In Bezug auf Art. 1 iVm. Art. 5 der Konvention machen die Beschwerdeführer geltend, dass der Mord an Fatma Yildirim ein tragisches Beispiel für den herrschenden Mangel an Ernsthaftigkeit sei, mit dem Gewalt gegen Frauen von der Öffentlichkeit und den österreichischen Behörden behandelt werde. Die Strafgerichtsbarkeit, insbesondere Staatsanwälte und Richter, erachteten die Frage als soziales oder familiäres Problem, als geringe Vergehen oder bloße Übertretung, die in bestimmten sozialen Schichten vorkämen. Sie wendeten das Strafrecht darauf nicht an, da sie die Gefahr nicht ernst nehmen würden.

3.7 Die Beschwerdeführer ersuchen den Ausschuss, das Ausmaß, in dem es im vorliegenden Fall zu Verletzungen der Menschenrechte des Opfers und der gemäß der Konvention geschützten Rechte gekommen sei, sowie die Verantwortung des Vertragsstaats für das Unterbleiben der Inhaftierung des gefährlichen Verdächtigen zu prüfen. Die Beschwerdeführer ersuchen den Ausschuss ferner, dem Vertragsstaat zu empfehlen, weiblichen Gewaltopfern, insbesondere Migrantinnen, wirksamen Schutz zu bieten, indem Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern eindeutige Anweisungen erteilt werden, wie sie in Fällen schwerer Gewalt gegen Frauen vorgehen sollten.

3.8 Die Beschwerdeführer ersuchen den Ausschuss, dem Vertragsstaat die Umsetzung einer Festnahme und Haft befürwortenden Politik („to implement a ‚pro-arrest and detention‘ policy“) zu empfehlen, um weiblichen Opfern häuslicher Gewalt wirksame Sicherheit zu bieten, sowie die Umsetzung einer die strafrechtliche Verfolgung befürwortenden Politik, die den Straftätern und der Öffentlichkeit deutlich macht, dass die Gesellschaft häusliche Gewalt verurteilt. Weiters sollte die Koordination unter den verschiedenen Behörden sichergestellt werden. Sie ersuchen den Ausschuss auch allgemein, seine Befugnis gemäß Art. 5 Abs. 1 des Fakultativprotokolls betreffend vorläufige Maßnahmen, wie im Fall A.T. gegen Ungarn (Mitteilung Nr. 2/2003), auszuüben.

3.9 Die Beschwerdeführer ersuchen den Ausschuss überdies, dem Vertragsstaat zu empfehlen sicherzustellen, dass alle Bereiche der Strafverfolgung (Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter) routinemäßig mit Organisationen zusammenarbeiten, die mit dem Schutz und der Unterstützung von weiblichen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt befasst sind, und sicherzustellen, dass die Teilnahme an Schulungsprogrammen und die Ausbildung über häusliche Gewalt verpflichtend sind.

3.10 Hinsichtlich der Zulässigkeit der Mitteilung sind die Beschwerdeführer der Auffassung, dass es keine anderen innerstaatlichen Rechtsbehelfe gebe, die man hätte ergreifen können, um die persönliche Sicherheit von Fatma Yildirim zu schützen und ihre Ermordung zu verhindern. Sowohl die Wegweisung und das Betretungsverbot als auch die einstweilige Verfügung hätten sich als wirkungslos erwiesen.

3.11 Im Schriftsatz vom 10. Dezember 2004 wird ausgeführt, dass Fatma Yildirims jüngstes Kind (vertreten durch ihren leiblichen Vater) eine Amtshaftungsklage eingebracht hat³. Gemäß dem Amtshaftungsgesetz könnten die Kinder den Staat auf Schadenersatz für psychische Schäden, die Kosten der für Psychotherapie zur Bewältigung des Todes ihrer Mutter, Begräbniskosten und Unterhaltszahlungen für das jüngste Kind klagen. Die Beschwerdeführer erklären, dass dies kein wirksamer Rechtsbehelf für den mangelnden Schutz von Fatma Yildirim und das Versäumnis, ihre Ermordung zu verhindern, sei. Klagen gegen Versäumnisse und Fahrlässigkeit brächten sie nicht zurück und würden dem völlig anderen Zweck

³ Das frühere Vorbringen vom 27. Juli 2004 besagt, dass die Kinder Klage gegen die Bundespolizei Wien und das Bundesministerium für Inneres bzw. die Staatsanwaltschaft Wien und das Bundesministerium für Justiz führen.

dienen, Entschädigung für einen andauernden Verlust und Schaden zu bieten. Die beiden Ansätze – Schadenersatz einerseits und Schutz andererseits – seien gegensätzlich. Sie unterschieden sich hinsichtlich des Begünstigten (den Erben gegenüber dem Opfer), der Absichten (Schadenersatz für Verlust gegenüber Rettung eines Lebens) und des Zeitpunkts (nach dem Tod statt vor dem Tod). Würde der Vertragsstaat Frauen wirksam schützen, wäre es nicht notwendig, Schadenersatzverpflichtungen vorzusehen. Zusätzlich verursachten Schadenersatzklagen enorme Kosten. Die Beschwerdeführer geben an, sie hätten die Mitteilung eingebracht, um den Vertragsstaat für seine Versäumnisse und Fahrlässigkeit zur Rechenschaft zu ziehen und nicht um Entschädigung für die Erben zu erhalten. Schließlich sei eine Klage gegen den Vertragsstaat nicht geeignet, wirksame Abhilfe gemäß Art. 4 des Fakultativprotokolls zu schaffen.

3.12 Die Beschwerdeführer geben auch an, dass sie die Mitteilung bei keinem anderen Organ der Vereinten Nationen oder einem regionalem Organ eines internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahrens vorgelegt hätten.

3.13 Zur Frage des *locus standi* [Beschwerdelegitimation] vertreten die Beschwerdeführer die Ansicht, sie seien berechtigt, die Beschwerde im Namen von Fatma Yildirim einzubringen, die ihre Zustimmung nicht geben könne, weil sie tot sei. Sie hielten es für angemessen, sie vor dem Ausschuss zu vertreten, da sie ihre Klientin gewesen sei und eine persönliche Beziehung zu ihnen gehabt habe und weil sie spezielle Schutz- und Unterstützungsorganisationen für weibliche Opfer häuslicher Gewalt seien; eine der beiden Organisationen sei eine Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, die gemäß § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz eingerichtet worden sei. Sie wollten Gerechtigkeit für Fatma Yildirim und den Schutz von Frauen in Österreich vor häuslicher Gewalt verbessern, sodass ihr Tod nicht vergebens gewesen sei. Demzufolge hätten die Beschwerdeführer die schriftliche Zustimmung der erwachsenen Kinder und des Vaters des noch minderjährigen Kindes eingeholt.

Das Vorbringen des Vertragsstaats zur Zulässigkeit

4.1 In seinem Vorbringen vom 4. Mai 2005 bestätigt der Vertragsstaat den Sachverhalt der Mitteilung und fügt hinzu, dass Irfan Yildirim am 14. September 2004 vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen Mordes und gefährlicher Drohung rechtskräftig zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt wurde.

4.2 Melissa Özdemir, die minderjährige Tochter der Verstorbenen, habe offiziell Amtshaftungsklagen gegen Österreich erhoben, die jedoch abgewiesen worden seien, weil das Gericht befunden hätte, dass die von der Staatsanwaltschaft Wien getroffenen Maßnahmen gerechtfertigt gewesen seien. Der Staatsanwalt habe *ex ante* prüfen müssen, ob er einen Haftantrag stellen solle und – zusätzlich zur Prüfung der anderen Voraussetzungen – das Grundrecht auf Leben und physische Integrität der anzeigenden Person gegenüber dem Grundrecht auf Freiheit des Verdächtigen abwägen müssen, der zu diesem Zeitpunkt unbescholten gewesen sei und bei den intervenierenden Polizeibeamten keinen extrem aggressiven Eindruck erweckt habe. Dass sich diese Einschätzung später, trotz einer umfangreichen Evaluierung der relevanten Umstände, als unzutreffend erwies, habe das Vorgehen des Staatsanwalts nicht ungerechtfertigt gemacht. Melissa Özdemir könne ihre Ansprüche jedoch zivilrechtlich geltend machen.

4.3 Der Vertragsstaat bringt vor, dass das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie ein äußerst wirksames System zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt sowie einen Rahmen für die effektive Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen darstelle. Polizeibeamte hätten die Befugnis, einen potenziellen Straftäter wegzuweisen. Ein Betretungsverbot für die gemeinsame Wohnung werde erlassen, wenn nach dem Strafgesetzbuch keine Haftgründe vorliegen und „gelindere“ Mittel angewendet werden sollten. Das Gesetz sehe eine Unterstützung der Opfer durch Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie vor. Die Polizeibeamten seien verpflichtet, eine solche Stelle zu informieren, wenn ein Betretungsverbot erlassen wird. Die Stelle müsse in der Folge das Opfer unterstützen und beraten, habe aber nicht das Recht, die betroffene Person zu vertreten. Diese Betretungsverbote würden üblicherweise für 10 Tage gelten. Stellt die betroffene Person bei Gericht einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung, werde das Betretungsverbot auf 20 Tage verlängert. Zusätzlich zu den strafrechtlichen Maßnahmen gebe es eine Reihe von polizeilichen und zivilrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Das System werde durch Frauenhäuser ergänzt. In leichteren Fällen sei es möglich, Streitigkeiten gemäß dem Sicherheitspolizeigesetz beizulegen. § 382b Exekutionsordnung erlaube den Gerichten, Verfügungen gegen vermeintliche Täter für einen Zeitraum von drei Monaten zu erlassen. Unter gewissen Umständen könne der Zeitraum auf Antrag des vermeintlichen Opfers verlängert werden.

4.4 Der Vertragsstaat bringt auch vor, dass für Richter und Polizei regelmäßig spezielle Schulungen über Gewalt in der Familie abgehalten würden. Die Zusammenarbeit zwischen den Richtern und der Polizei werde ständig überprüft, um ein rascheres Einschreiten durch Staatsorgane sicherzustellen, mit dem Ziel eine Tragödie, wie sie Fatma Yildirim ereilt habe, ohne ungebührlichen Eingriff in das Familienleben und andere Grundrechte einer Person möglichst zu verhindern. Solche Tragödien deuteten nicht auf Diskriminierung der Frau gemäß der Konvention hin.

4.5 Der Vertragsstaat vertritt die Ansicht, dass die Verhängung von Haft einen massiven Eingriff in die Grundfreiheiten einer Person darstelle, weswegen Haft nur als *ultima ratio* verhängt werden dürfe. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit sei eine Prognose, wie gefährlich die betroffene Person sei und ob diese Person eine Straftat begehen werde, die gegenüber den Grundfreiheiten und –rechten eines Verdächtigen abzuwägen sei. Überdies sei Irfan Yildirim nicht vorbestraft gewesen, habe keine Waffe verwendet und sei den einschreitenden Polizisten als ruhig und kooperativ erschienen. Fatma Yildirim habe keine sichtbaren Verletzungen aufgewiesen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung, dass für einen Verdächtigen die Unschuldsvermutung gelten müsse, habe der Staatsanwalt letztlich im konkreten Fall entschieden, keinen Haftantrag für Irfan Yildirim zu stellen, weil dies - aus einer *ex ante*-Position - nicht verhältnismäßig gewesen wäre.

4.6 Der Vertragsstaat bringt darüber hinaus vor, dass es den Personen, die nun im Namen des Opfers intervenieren, freigestanden wäre, sich mit der Begründung an den Verfassungsgerichtshof zu wenden, dass Fatma Yildirim kein Rechtsmittel gegen die zweimalige Ablehnung des Staatsanwalts, dem Antrag auf Erlassung eines Haftbefehls stattzugeben, zur Verfügung gestanden sei. Ihren Hinterbliebenen stehe es frei, gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten. Sie könnten vorbringen, aktuell und direkt betroffen zu sein, und dass sie ein aktuelles und direktes Interesse an der Präventivwirkung einer Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen zugunsten der Opfer von häuslicher Gewalt wie beispielsweise Fatma Yildirim hätten. Dieser Gerichtshof hätte die Kompetenz, die relevanten gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen und gegebenenfalls aufzuheben.

Stellungnahmen der Beschwerdeführer zum Vorbringen des Vertragsstaats über die Zulässigkeit

5.1 In ihrem Schriftsatz vom 31. Juli 2005 bekräftigen die Beschwerdeführer, dass das Opfer und die Beschwerdeführer alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hätten, die geeignet gewesen seien, um entsprechende Abhilfe zu bringen. Sie wenden sich dagegen, dass die Möglichkeit einer Zivilrechtsklage seitens der Tochter der Verstorbenen sie an der Vorlage einer Mitteilung hindere; diese habe keine rechtliche Wirkung auf die Zulässigkeit.

5.2 Die Beschwerdeführer sind auch der Ansicht, dass die Vorstellung, von einer mit dem Tode bedrohten Frau zu verlangen, einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, kein vom Vertragsstaat im guten Glauben vorgebrachtes Argument sei. Das Verfahren dauere etwa zwei bis drei Jahre und sei aus diesem Grund nicht geeignet, einer Frau, die mit dem Tode bedroht werde, ausreichende Abhilfe zu bringen.

5.3 Die Beschwerdeführer stellen die Deutung des Vertragsstaats zur Vorgangsweise des Staatsanwaltes in Frage, warum er die Festnahme von Irfan Yildirim nicht angeordnet habe. Der Staatsanwalt habe von allen gewalttätigen Vorfällen gewusst. Er hätte anders reagiert, hätte eine Person des öffentlichen Lebens Todesdrohungen erhalten; der vermeintliche Täter wäre sehr wahrscheinlich sofort festgenommen worden und die Person des öffentlichen Lebens hätte bis zur Festnahme Polizeischutz erhalten. Hinsichtlich des Vorbringens des Vertragsstaats, Irfan Yildirim habe bei den einschreitenden Polizeibeamten nicht den Eindruck extremer Aggression erweckt, wenden die Beschwerdeführer ein, dass sich seine Aggression gegen Fatma Yildirim und nicht gegen die Polizei gerichtet habe und dass diese Art der Risikobeurteilung durch die Behörden vereinfachend und unprofessionell sei. Der Fall von Fatma Yildirim zeige, dass selbst wenn das Opfer alle Vorfälle und Drohungen angezeigt habe und bereit gewesen sei, die strafrechtliche Verfolgung eines vermeintlichen Täters zuzulassen, der Staatsanwalt keinen wirksamen Schutz vor weiterer Gewalt biete. Der Staatsanwalt habe keinen Kontakt mit dem vermeintlichen Täter gehabt und sich auf mündliche Berichte eines Polizeijuristen verlassen, der keinerlei direkte Erfahrung mit dem Fall oder direkten Kontakt mit der Verstorbenen gehabt habe. Die Einschätzung der von Irfan Yildirim ausgehenden Gefahr sei nicht umfassend gewesen und wichtige Fakten seien nicht berücksichtigt oder ernst genug genommen worden. Irfan Yildirim mag zwar nicht vorbestraft gewesen sein, doch in den Berichten der Polizei seien die von ihm abgegebenen Todesdrohungen erwähnt worden. Somit habe es keinen Schutz vor einem vermeintlichen Straftäter gegeben, der niemals verurteilt worden war.

Zusätzliche Stellungnahmen des Vertragsstaats über die Zulässigkeit

6.1 In seinem Schriftsatz vom 21. Oktober 2005 hält der Vertragsstaat sein früheres Vorbringen zur Gänze aufrecht.

6.2 Der Vertragsstaat weist darauf hin, dass die Beschwerdeführer angeben, es sei nicht möglich, Rechtsmittel gegen die vom Staatsanwalt getroffenen Entscheidungen einzubringen, vermeintliche Straftäter nicht festzunehmen oder von deren strafrechtlicher Verfolgung abzusehen. Sie behaupteten, dass die gemäß dem Gewaltschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen nicht effizient genug seien, um Frauen tatsächlich wirksam zu schützen. Sie erwähnten auch, dass der Staatsanwalt nur dann die Festnahme eines Verdächtigen beantragen könne, wenn er zugleich auch entscheide, eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten und

Anklage zu erheben. Somit bezögen sich die Beschwerdeföhrer ebenso auf angebliche Unterlassungen des zuständigen Staatsanwalts und Untersuchungsrichters wie auf das Gesetz selbst, d.h. auf die Anwendung des Gesetzes und den gesetzlichen Rahmen.

6.3 Jede Person könne die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen anfechten, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden sei (Individualantrag). Für eine derartige Antragstellung gebe es keine Fristen.

6.4 Ziel des Verfahrens sei, die behauptete Rechtsverletzung zu beseitigen. Der Verfassungsgerichtshof halte einen Antrag nur dann für zulässig, wenn bei der Aufhebung der angefochtenen Bestimmung die Rechtsstellung des Antragstellers in der Weise geändert würde, dass die behaupteten Rechtsverletzungen nicht mehr vorliegen würden. Außerdem müssten die gesetzlich geschützten Interessen des Antragstellers tatsächlich betroffen sein. Dies müsse sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch bei der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der Fall sein. Erfolgreiche Antragsteller seien zu einer Entschädigung berechtigt.

6.5 § 15 Verfassungsgerichtshofgesetz enthalte die allgemeinen Formvorschriften für die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs. Diese Vorschriften umfassten: Schriftlichkeit des Antrages; Berufung auf eine verfassungsgesetzliche Gewährleistung; Darstellung des Sachverhaltes und ein bestimmtes Begehren. Gemäß § 62 Abs. 1 des Gesetzes müsse der Antrag genau bezeichnen, welche Bestimmungen aufgehoben werden sollen. Außerdem müsse der Antrag im Einzelnen darlegen, warum die angefochtenen Bestimmungen verfassungswidrig seien und in welchem Ausmaß das Gesetz für den Antragsteller ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder Erlassung eines Bescheides wirksam gewesen sei. Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes seien Anträge von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.

6.6 Komme der Verfassungsgerichtshof zu dem Schluss, dass die angefochtenen Bestimmungen verfassungswidrig seien, erlasse er ein Erkenntnis, das diese Bestimmungen aufhebt. Der Bundeskanzler sei sodann verpflichtet, die Aufhebung dieser Bestimmungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen, die mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft tritt. Der Verfassungsgerichtshof könne auch eine Frist von höchstens 18 Monaten für die Aufhebung setzen – was nicht unbedingt für die Antragsteller selbst gilt. Eine Frist werde dann festgelegt, wenn der Gesetzgeber die Gelegenheit erhalten soll, ein neues System einzuföhren, das dem verfassungsmäßigen Rahmen entspricht. Vor dem Hintergrund seiner ständigen Rechtsprechung sei anzunehmen, dass der Verfassungsgerichtshof von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würde, sollte er ein Gesetz aufheben.

6.7 Der Vertragsstaat räumt ein, dass ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG keine umgehende Rechtsdurchsetzung ermögliche. Art. 4 Abs. 1 des Fakultativprotokolls zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau fordere jedoch die Erschöpfung aller zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe, sofern nicht das Verfahren unangemessen lange dauere oder keine wirksame Abhilfe erwarten ließe.

6.8 Die Voraussetzung der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe spiegle einen allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts und ein übliches Element der internationalen Menschenrechtssysteme wider. Sie gebe dem betroffenen Staat Gelegenheit, Menschen-

rechtsverletzungen zuerst auf innerstaatlicher Ebene zu bereinigen (Subsidiarität der internationalen Rechtsschutzmöglichkeiten).

6.9 Im konkreten Fall sollte der Individualantrag detailliert anführen, welche Teile oder Wortfolgen in der gesetzlichen Bestimmung aufgehoben werden sollten. Im vorliegenden Fall scheine es, dass die Wortfolge „nur auf Antrag des Staatsanwalts“ in § 180 Abs. 1 der Strafprozessordnung relevant sei. Ein Antrag beim Verfassungsgerichtshof müsste alle gesetzlichen Bestimmungen anführen, die nach Meinung der Antragsteller ihrem Interesse an der Geltendmachung ihrer durch die Verfassung gewährleisteten Rechte zuwiderlaufen.

6.10 Der Vertragsstaat wiederholt, dass die Hinterbliebenen von Fatma Yildirim vor Anrufung des Ausschusses gemäß Art. 4 Abs. 1 des Fakultativprotokolls von der Möglichkeit eines Individualantrags beim Verfassungsgerichtshof Gebrauch hätten machen sollen. Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof dauere nicht unangemessen lang. Darüber hinaus sei angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht davon auszugehen, dass den Hinterbliebenen die Antragslegitimation fehle, weil – soweit ersichtlich ist – dem Gerichtshof bisher keine ähnlichen Fälle vorgelegen seien.

6.11 Art. 4 Abs. 1 des Fakultativprotokolls erfasse nicht nur Rechtsbehelfe, die immer erfolgreich sind. Die Beschwerdeführer hätten aber auch nicht behauptet, dass das Verfahren gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG ein völlig ungeeigneter Rechtsweg sei. Die Beschwerdeführer seien bestrebt, ein wirksames Mittel zum Schutz des Lebens und der persönlichen Sicherheit von Frauen zu schaffen. Zu diesem Zweck wäre es aber zielführend gewesen, beim Verfassungsgerichtshof einen Individualantrag zur Prüfung und Aufhebung der bedenklichen Bestimmungen zu stellen.

6.12 Obwohl es richtig sei, dass es nach Fatma Yildirims Tod kein wirksames Mittel zum Schutz ihres Lebens und ihrer persönlichen Sicherheit gebe, sei Österreich der Ansicht, dass diese Frage nicht auf der Ebene der Zulässigkeit des Verfahrens gemäß dem Fakultativprotokoll untersucht werden sollte. Die Frage sei vielmehr, ob ihre Hinterbliebenen zur Umsetzung ihrer Ziele eine Gelegenheit gehabt hätten, einen Rechtsweg zu beschreiten, der für die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf innerstaatlicher Ebene geeignet ist.

Fragen und Verfahren vor dem Ausschuss hinsichtlich der Zulässigkeit

7.1 Während seiner vierunddreißigsten Sitzung (16. Jänner – 3. Februar 2006) prüfte der Ausschuss die Zulässigkeit der Mitteilung gemäß Art. 64 und 66 seiner Verfahrensordnung. Er stellte fest, dass die Sache noch nicht in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitbeilegungsverfahren geprüft worden sei oder geprüft werde.

7.2 In Bezug auf Art. 4 Abs. 1 des Fakultativprotokolls zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Bestimmung über die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges) stellte der Ausschuss fest, dass die Beschwerdeführer Gebrauch von den Rechtsbehelfen machen müssten, die ihnen das innerstaatliche Rechtssystem zur Verfügung stelle und die es ihnen ermöglichen, Abhilfe gegen die behaupteten Verletzungen zu schaffen. Der Kern ihrer Beschwerden, die in der Folge dem Ausschuss vorgelegt werden, sollte zuerst einer geeigneten innerstaatlichen Stelle vorgelegt werden. Andernfalls werde das Ziel dieser Bestimmung verfehlt. Die Bestimmung über die innerstaatlichen Rechtsbehelfe ziele darauf ab, dass die Vertragsstaaten durch ihre Rechtssysteme Gelegenheit hätten, eine Verletzung eines in der Konvention angeführten Rechts selbst zu regeln, ehe sich der Ausschuss mit

denselben Fragen befasst. Der Menschenrechtsausschuss habe erst kürzlich in Fall Panayote Celal im Namen seines Sohnes Angelo Celal gegen Griechenland (Mitteilung Nr. 1235/2003), Z 6.3, das Grundprinzip dieser Bestimmung in Erinnerung gerufen:

„Der Ausschuss erinnert, dass die Forderung nach Erschöpfung gemäß Artikel 5 Absatz 2 (b) des Fakultativprotokolls die Funktion hat, dem Vertragsstaat selbst die Gelegenheit zu geben, die erlittene Verletzung zu beheben“

7.3 Der Ausschuss stellte fest, dass sich bei Mitteilungen betreffend häusliche Gewalt in Frage kommende Rechtsbehelfe, die Verpflichtungen eines betroffenen Vertragsstaats betreffen, mit gebührender Sorgfalt Schutz zu geben; die Straftat zu untersuchen; den Täter zu bestrafen und, wie in der allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses dargelegt, Entschädigung zu leisten.

7.4 Der Ausschuss war der Ansicht, dass das Vorbringen, der Vertragsstaat wäre verpflichtet gewesen, Fatma Yildirim mit gebührender Sorgfalt zu schützen, im Mittelpunkt der Mitteilung stünden und für die Erben von großer Relevanz sei. Somit müsse die Frage, ob innerstaatliche Rechtsbehelfe gemäß Art. 4 Abs. 1 des Fakultativprotokolls erschöpft worden seien, in Bezug auf dieses Vorbringen untersucht werden. Das Vorbringen bezöge sich im Wesentlichen auf fehlerhafte Gesetze sowie auf das behauptete Fehlverhalten oder die behauptete Fahrlässigkeit der Behörden im Rahmen der Vollziehung der vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen. Hinsichtlich der angeblich fehlerhaften Gesetze hätten die Beschwerdeführer vorgebracht, dass das Strafgesetzbuch Fatma Yildirim nicht in die Lage versetzt habe, gegen die vom Staatsanwalt getroffenen Entscheidungen, ihren Mann wegen der gegen sie ausgesprochenen gefährlichen Drohungen nicht festzunehmen, ein Rechtsmittel einzulegen. Der Vertragsstaat habe dem entgegengehalten, dass ein Verfahren, dessen Ziel es sei, Abhilfe für eine behauptete Rechtsverletzung schaffen, in Art. 140 Abs. 1 B-VG vorgesehen und der Verstorbenen zur Verfügung gestanden sei und ihren Nachkommen zur Verfügung stehe. Der Vertragsstaat brachte vor, dass die Tatsache, dass weder die Verstorbenen noch ihre Nachkommen diesen Rechtsweg erschöpften, die Mitteilung unzulässig mache.

7.5 Der Ausschuss stellte fest, dass das Verfahren gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG nicht als Rechtsbehelf angesehen werden könnte, der geeignet gewesen sei, einer in Lebensgefahr schwebenden Frau wirksame Abhilfe zu bringen. Ebenso wenig hielt der Ausschuss diesen innerstaatlichen Rechtsbehelf aufgrund seiner allgemeinen Natur für geeignet, den Nachkommen der Verstorbenen wirksame Abhilfe zu bringen. Demzufolge sei der Ausschuss zu dem Schluss gekommen, dass im Lichte des Vorbringens der Beschwerdeführer über die Rechtslage für den Schutz von Frauen in Situationen von häuslicher Gewalt der Verstorbenen keine Rechtsbehelfe zur Verfügung gestanden seien, die geeignet gewesen seien, wirksame Abhilfe zu schaffen, und dass die Mitteilung in dieser Hinsicht daher zulässig sei. In Ermangelung von Informationen über andere verfügbare, wirksame Rechtsbehelfe, die Fatma Yildirim oder ihre Erben hätten ergreifen können oder vielleicht ergriffen hätten, kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Mitteilung in Bezug auf die Maßnahmen oder Unterlassungen von Vollzugsorganen zulässig sei.

7.6 Der Ausschuss nahm zur Kenntnis, dass Melissa Özdemir, die minderjährige Tochter der Verstorbenen Haftungsansprüche gegen Österreich geltend gemacht habe, die jedoch zurückgewiesen worden seien. Er nahm weiters zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat vorgebracht habe, dass Ansprüche jedoch zivilrechtlich geltend gemacht werden könnten. In Ermangelung von Informationen darüber oder andere verfügbare, wirksame Rechtsbehelfe,

die Fatma Yildirim oder ihre Erben hätten verfolgen können oder vielleicht verfolgt hätten, kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass die Behauptungen der Beschwerdeführer in Bezug auf die Maßnahmen oder Unterlassungen der Vollzugsorgane zulässig seien.

7.7 Am 27. Jänner habe der Ausschuss die Mitteilung für zulässig erklärt.

Der Antrag des Vertragsstaats auf neuerliche Prüfung der Zulässigkeit und sein Vorbringen zur Begründetheit

8.1 Mit Schriftsatz vom 12. Juni 2006 ersuchte der Vertragsstaat den Ausschuss, seine Entscheidung über die Zulässigkeit zu überdenken. Der Vertragsstaat wiederholt, dass die Nachkommen von Fatma Yildirim von der Möglichkeit der Antragstellung gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG Gebrauch machen sollten, weil dies der einzige Weg innerhalb der österreichischen Rechtsordnung sei, eine Gesetzesänderung durchzusetzen. Der Verfassungsgerichtshof könnte eine Entscheidung mit dem Ziel fällen, den Gesetzgeber zu veranlassen, unverzüglich eine andere, verfassungskonforme Bestimmung zu erlassen. Solche Entscheidungen würden immer eingehend begründet und enthielten oft auch Hinweise auf die Elemente, die eine Ersatzregelung enthalten sollte. Der Vertragsstaat brachte daher vor, dass dieser Rechtsbehelf durchaus wirksam sei, um das Ziel der Mitteilung auf innerstaatlicher Ebene zu verfolgen.

8.2 Der Vertragsstaat verweist auf das von Melissa Özdemir, der minderjährigen Tochter von Fatma Yildirim, geführte Amtshaftungsverfahren. Er hält fest, dass sie zum Zeitpunkt der ersten Stellungnahme des Vertragsstaats ein Aufforderungsschreiben an die Republik Österreich gerichtet und Ersatzansprüche gegen den Bund, vertreten durch die Finanzprokuratur, geltend gemacht habe.

8.3 Der Vertragsstaat führt aus, dass eine Haftpflicht des Bundes nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen und an der Person bestehe, den die als seine Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze jemandem schuldhaft zugefügt haben. Der Vertragsstaat führt näher aus, dass die von Melissa Özdemir geltend gemachten Ersatzansprüche von der Republik Österreich nicht anerkannt worden seien, weil die von der Staatsanwaltschaft Wien gewählte Vorgangsweise unter Abwägung der maßgeblichen Umstände als vertretbar erachtet worden sei. Melissa Özdemir habe in der Folge eine gerichtliche Klage gegen die Republik Österreich eingebracht. Mit Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien, vom 21. Oktober 2005 sei ihre Klage in erster Instanz abgewiesen worden. Das Oberlandesgericht Wien habe diese Entscheidung am 31. Mai 2006 bestätigt.

8.4 Der Vertragsstaat greift den Ablauf der Ereignisse, die zur Ermordung von Fatma Yildirim geführt haben, wieder auf. Ab Juli 2003, nachdem Fatma Yildirim erklärt hatte, sie wolle sich von ihrem Mann, Irfan Yildirim, scheiden lassen, bedrohte er sie telefonisch und später an ihrem Arbeitsplatz; seine Drohungen beinhalteten auch, dass er sie umbringen würde. Ab August 2003 drohte Irfan Yildirim auch, ihren Sohn zu ermorden. Am 4. August 2003 zog Fatma Yildirim aus der ehelichen Wohnung aus. Zwei Tage später erstattete sie wegen der Drohungen Anzeige gegen ihren Ehemann. Daraufhin erließ die Polizei eine Wegweisung und ein Betretungsverbot gegen Irfan Yildirim und setzte die Staatsanwaltschaft unverzüglich davon in Kenntnis. Die Staatsanwaltschaft verfügte eine Anzeige auf freiem Fuß. In der Folge erließ das Bezirksgericht Hernals auf Antrag von Fatma Yildirim eine einstweilige Verfügung (Betretungsverbot), die ihrem Ehemann die Rückkehr in die eheliche Wohnung, deren unmittelbare Umgebung und an ihren Arbeitsplatz sowie die Kontaktaufnahme mit ihr untersagte. Ungeachtet polizeilicher Interventionen und gerichtlicher Weg-

weisung habe sich Irfan Yildirim ständig bemüht, Fatma Yildirim zu kontaktieren und zu bedrohen. Die Staatsanwaltschaft Wien habe gegen Irfan Yildirim ein Strafverfahren wegen gefährlicher Drohung eingeleitet. Der Vertragsstaat betont, dass zu diesem Zeitpunkt ein Haftbefehl als unverhältnismäßig erschienen sei, da Irfan Yildirim bis dahin unbescholten und sozial integriert gewesen sei. Irfan Yildirim habe Fatma Yildirim am 11. September 2003 auf ihrem Heimweg von ihrem Arbeitsplatz ermordet.

8.5 Der Vertragsstaat ruft darüber hinaus in Erinnerung, dass Irfan Yildirim wegen Mordes gemäß § 75 Strafgesetzbuch mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 14. September 2004 rechtskräftig zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt worden sei. Er verbüße derzeit seine Freiheitsstrafe.

8.6 Der Vertragsstaat stellt fest, dass es schwierig sei, eine zuverlässige Prognose über die Gefährlichkeit eines Täters abzugeben, und dass es notwendig sei festzustellen, ob eine Festnahme einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte und Grundfreiheiten eines Menschen gleichkomme. Das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie wolle durch eine Kombination von straf- und zivilrechtlichen Maßnahmen, polizeilichen Aktivitäten und Förderungsmaßnahmen eine äußerst wirksame und dennoch verhältnismäßige Art der Bekämpfung von Gewalt in der Familie bieten. Enge Zusammenarbeit zwischen Straf- und Zivilgerichten, Sicherheitsorganen, Jugendwohlfahrtsträgern und Opferschutzeinrichtungen, einschließlich insbesondere Interventionsstellen für den Schutz vor Gewalt in der Familie, sowie rascher Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden und Institutionen seien erforderlich. Im Falle von Fatma Yildirim gehe aus dem Akt hervor, dass die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie zwei Stunden nach Inkrafttreten der Wegweisung und des Betretungsverbots gegen Irfan Yildirim per Fax davon informiert worden sei.

8.7 Der Vertragsstaat führt an, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, neben der Beilegung von Streitigkeiten, Betretungsverbote erlasse, die gelindere Mittel als eine Festnahme darstellen. § 38a Abs. 7 Sicherheitspolizeigesetz trage den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf, die Einhaltung von Betretungsverböten zumindest einmal während der ersten drei Tage überprüfen. Im Falle von Fatma Yildirim sei die Überprüfung am Abend desselben Tages, an dem das Betretungsverbot erlassen wurde, erfolgt. Gemäß der Dienstanweisung der Bundespolizeidirektion Wien sei habe die Überprüfung in der Wohnung durch persönlichen Kontakt mit der gefährdeten Person ohne vorherige Ankündigung zu einer Zeit zu erfolgen, zu der erfahrungsgemäß jemand zu Hause ist. Die Polizeikommissariate in Wien müssten eine Kartei über Gewalt in der Familie führen, um rasch Zugriff auf zuverlässige Informationen zu haben.

8.8 Der Vertragsstaat gibt an, dass seine Gesetze, ebenso wie das elektronische Register der Gerichtsverfahren, regelmäßiger Evaluierung unterliegen. Erhöhtes Problembewusstsein habe zu einer bedeutenden Reform und verbessertem Schutz von Opfern von häuslicher Gewalt geführt, wie beispielsweise die Aufhebung des § 107 Abs. 4 Strafgesetzbuch, wonach gefährliche Drohungen gegen nahe Angehörige nur mit Ermächtigung der bedrohten Person strafrechtlich verfolgt werden konnten.

8.9 Der Vertragsstaat bringt vor, dass das Thema der häuslichen Gewalt und erfolgversprechende Gegenstrategien regelmäßig von den Leitern der Staatsanwaltschaften und den Vertretern des Innenministeriums erörtert worden seien, darunter auch aus Anlass des vorliegenden Falles. Er bringt auch vor, dass beträchtliche Anstrengungen unternommen würden, um die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und den Interventionsstellen

gegen Gewalt in der Familie zu verbessern. Der Vertragsstaat verweist auch auf Bemühungen im Bereich der vom Bundesministerium für Inneres und den ihm untergeordneten Dienststellen erstellten Statistiken.

8.10 Der Vertragsstaat betont, dass das Gewaltschutzgesetz und seine Anwendung in der Praxis wesentliche Elemente der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten seien. dazu seien Beispiele über Seminare und örtliche Veranstaltungen über Opferschutz angeführt worden. Richteramtswärter erhielten jedes Jahr Informationen über „Gewalt in der Familie“, „Opferschutz“ und „Recht und die Familie“. Die Programme würden die Grundlagen des Phänomens von Gewalt gegen Frauen und Kinder, einschließlich Formen, Traumata, posttraumatischer Folgen, Dynamik gewalttätiger Beziehungen, Psychologie von Tätern, Faktoren zur Beurteilung der Gefährlichkeit eines Täters, Unterstützungseinrichtungen, Gesetze und Vorschriften und der elektronischen Register umfassen. Auch interdisziplinäre und umfassende Schulungen hätten stattgefunden.

8.11 Der Vertragsstaat anerkennt die Notwendigkeit, von Gewalt in der Familie betroffene Personen über zur Verfügung stehende rechtliche Möglichkeiten und verfügbare Beratungsdienste zu informieren. Der Vertragsstaat berichtet, dass Richter in den Bezirksgerichten einmal pro Woche Rechtssuchenden kostenlos Auskunft zu bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten bieten. Auch psychologische Beratung werde angeboten, darunter auch am Bezirksgericht Hernalts. Entsprechende Informationen würden in den Bezirksgerichten angeboten (Poster und Folder in Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch und Ungarisch). Eine kostenlose Opfer-Hotline sei eingerichtet worden, wo Rechtsanwälte rund um die Uhr kostenlos juristischen Rat erteilen. Der Vertragsstaat bringt darüber hinaus vor, dass Frauenhäuser als Zufluchtsorte eingerichtet worden seien, an denen weiblichen Gewaltopfern Beratung, Betreuung und Unterstützung bei Behördenwegen angeboten werde. In Fällen von häuslicher Gewalt, in denen eine Wegweisung und ein Betretungsverbot erlassen wurde, seien die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, die gefährdeten Personen über die Möglichkeit einer Einstweiligen Verfügung gemäß § 382a Exekutionsordnung informieren. In Wien würden die betroffenen Personen ein Informationsblatt (erhältlich in Englisch, Französisch, Serbisch, Spanisch und Türkisch) erhalten.

8.12 Der Vertragsstaat bringt vor, dass die Beschwerdeführer der vorliegenden Mitteilung abstrakt ausführen, dass das Gewaltschutzgesetz sowie die Praxis der Verhängung der Untersuchungshaft bzw. der Verfolgung der Akte häuslicher Gewalt Art. 1, 2, 3 und 5 der Konvention verletzen. Der Vertragsstaat hält es für offenkundig, dass sein Rechtssystem umfassende Maßnahmen zur angemessenen und effektiven Bekämpfung von Gewalt in der Familie vorsieht.

8.13 Der Vertragsstaat bringt darüber hinaus vor, dass Untersuchungshaft nur verhängt werden dürfe, wenn ausreichend begründete Befürchtungen bestehen, dass der/die Verdächtige in Freiheit seine Drohung wahr machen würde. Fehler bei der Beurteilung der Gefährlichkeit eines Täters im Einzelfall könnten nicht ausgeschlossen werden. Obwohl der vorliegende Fall besonders tragisch sei, dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Festnahme gegenüber dem Recht eines Beschuldigten auf persönliche Freiheit und auf ein faires Verfahren abzuwägen sei. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stelle die Freiheitsentziehung einer Person auf jeden Fall nur eine *ultima ratio* dar und dürfe nur dann verhängt werden, wenn und soweit dies nicht unverhältnismäßig zum Zweck der Maßnahme sei. Der Vertragsstaat weist auch darauf hin, dass, um wirklich alle Gefahrenquellen auszuschließen, in allen Fällen häuslicher Gewalt eine

Festnahme als Präventivmaßnahme angeordnet werden müsste, Dies würde die Beweislast umkehren und und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Unschuldsvermutung und dem Recht auf ein faires Verfahren stehen. Die Unterschützstellung von Frauen im Sinne einer positiven Diskriminierung, die etwa gleichsam automatisch auf Festnahme, Haft, Vorverurteilung und Bestrafung von Männern hinauslaufe, sobald der Verdacht von häuslicher Gewalt besteht, wäre aus rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Gründen inakzeptabel.

8.14 Der Vertragsstaat bringt vor, dass im Zeitpunkt, als die Anzeigen gegen den Ehemann von Fatma Yildirim erstattet wurden, der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter mit einer Situation konfrontiert gewesen seien, in der auf die angebliche Drohung keine physische Gewalt gefolgt sei. Auf Grundlage der dem Untersuchungsrichter zur Verfügung stehenden Informationen sei eine einstweilige Verfügung für ausreichend erschienen, um Fatma Yildirim zu schützen. Außerdem sei Irfan Yildirim sozial integriert und unbescholten gewesen. Irfan Yildirims Grundrechte (wie die Unschuldsvermutung, das Privat- und Familienleben, das Recht auf persönliche Freiheit)wären unmittelbar verletzt worden, hätte man ihn festgenommen.

8.15 Der Vertragsstaat hält fest, dass es für die Beschwerdeführer jederzeit möglich gewesen wäre, gemäß § 37 Staatsanwaltschaftsgesetz eine Beschwerde gegen den Staatsanwalt wegen seines/ihrer Verhaltens einzubringen.

8.16 Der Vertragsstaat macht geltend, dass sein System umfassender Maßnahmen⁴ zur Bekämpfung von Gewalt in der Familie keine Diskriminierung von Frauen erkennen lasse und die gegenteiligen Behauptungen der Beschwerdeführer unbegründet seien. Entscheidungen, die sich bei nachträglicher Betrachtung als nicht sachgerecht erweisen (da nun umfangreichere Informationen zur Verfügung stünden) seien nicht *eo ipso* diskriminierend. Österreich komme seinen Verpflichtungen sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung gemäß der Konvention nach. Es sei keine erkennbare Diskriminierung im Sinne der Konvention gegen Fatma Yildirim vorgelegen.

8.17 Vor diesem Hintergrund stellte der Vertragsstaat den Antrag, der Ausschuss möge die vorliegende Mitteilung als unzulässig zurückweisen; sie *in eventu* als ensichtlich unbegründet zurückweisen; *in eventu* auszusprechen, dass die Rechte von Fatma Yildirim gemäß der Konvention nicht verletzt worden seien.

Die Stellungnahmen der Beschwerdeführer zum Antrag des Vertragsstaats auf neuerliche Prüfung der Zulässigkeit und zu seiner Stellungnahme zur Begründetheit

9.1 In ihrer Stellungnahme vom 30. November 2006 bringen die Beschwerdeführer vor, dass weder das Kind des Opfers noch die Beschwerdeführer beabsichtigten, einen Antrag auf Normenkontrolle an den Verfassungsgerichtshof zu richten – ein Antrag, der als unzulässig anzusehen sei, weil es ihnen an der Antragslegitimation gefehlt hätte. Die Beschwerdeführer stellen fest, dass der Schwerpunkt der Mitteilung sei, dass gesetzliche Bestimmungen nicht vollzogen worden seien – und nicht, dass diese Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden sollten. Außerdem behaupten die Beschwerdeführer, dass ihre Verbesserungsvorschläge für die bestehenden Gesetze und Vollzugsmaßnahmen niemals mit einer Befassung des Verfassungsgerichtshofes verwirklicht werden könnten. Daher sollte die Einbringung

⁴ Um die Wirksamkeit der angewendeten Maßnahmen zu illustrieren, legt der Vertragsstaat die Statistik über Betretungsverbote betreffend die gemeinsame Wohnung und über andere gesetzliche Maßnahmen vor.

einer verfassungsmäßigen Beschwerde nicht als innerstaatlicher Rechtsbehelf im Sinne des Art. 4 Abs. 1 des Fakultativprotokolls erachtet werden.

9.2 Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass der Vertragsstaat auf Gesetzesänderungen hingewiesen habe, die Jahre nach dem Mord an Fatma Yildirim in Kraft treten würden.

9.3 Die Beschwerdeführer bringen vor, der Vertragsstaat habe Amtshaftung abgelehnt. Der Vertragsstaat bleibe bei der Ansicht, dass es eine unverhältnismäßige Verletzung der Rechte von Irfan Yildirim gewesen wäre, ihn in Untersuchungshaft zu nehmen, weil er unbescholten und sozial integriert gewesen sei. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass der Vertragsstaat eine umfassende Gefahrenprognose von Irfan Yildirim hätte durchführen und seine zahllosen Drohungen und Angriffe berücksichtigen sollen. Hinsichtlich seiner sozialen Integration stellen die Beschwerdeführer fest, dass Irfan Yildirim kein österreichischer Staatsbürger gewesen sei und seine Aufenthaltsgenehmigung verloren hätte, wenn er nicht mehr mit Fatma Yildirim verheiratet gewesen wäre. Außerdem hätte der Vertragsstaat die sozialen und psychologischen Umstände des Falles berücksichtigen sollen.

9.4 Die Beschwerdeführer treten der Ansicht des Vertragsstaats entgegen, dass es keinen hinreichenden Grund gegeben habe, Irfan Yildirim festzunehmen. Das Risiko, dass er dieselbe oder eine ähnliche Straftat begehen würde, hätte die Verhängung der Untersuchungshaft gerechtfertigt. Dieser Fall zeige, dass jeder Ort zu einem Tatort werden könne, wenn es sich um einen gefährlichen Täter handle. Die Beschwerdeführer erachten die ausschließliche Anwendung von zivilrechtlichen Rechtsbehelfen daher als unzureichend, da sie sehr gefährliche, gewalttätige Täter nicht davon abhielten, Straftaten zu begehen oder zu wiederholen.

9.5 Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass ein Sprecher des Justizministers in einem Fernsehinterview im Juni 2005 gesagt habe, der Staatsanwalt habe „rückwirkend betrachtet“ den Fall falsch eingeschätzt, indem er es unterlassen habe, Untersuchungshaft für Irfan Yildirim zu beantragen.

9.6 Die Beschwerdeführer weisen auf Mängel im Rechtsschutzsystem hin. Ein solcher Mangel sei, dass die Polizei und die Staatsanwälte nicht schnell genug miteinander kommunizieren könnten. Ein weiterer solcher Mangel bestehe darin, dass Polizeiakten über Gewalt in der Familie für die Journalbeamten nicht verfügbar seien. Die Beschwerdeführer beanstanden auch, dass zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Familiengericht keine systematisch koordinierte und/oder institutionalisierte Kommunikation bestehe. Sie bringen auch vor, dass die staatliche finanzielle Unterstützung unzureichend sei, um alle Opfer von häuslicher Gewalt umfassend zu betreuen.

9.7 Die Beschwerdeführer bringen vor, es sei nicht angemessen, von Gewaltopfern zu erwarten, angesichts ihres seelischen Zustands in einem Notfall alle möglicherweise relevanten Informationen bereitzustellen. Außerdem sei im vorliegenden Fall Deutsch nicht Fatma Yildirims Muttersprache gewesen. Die Beschwerdeführer führen an, dass die Behörden Daten über gefährliche, gewalttätige Täter auf systematische Weise erfassen sollten, die in einem Notfall überall abrufbar seien.

Ergänzende Ausführungen des Vertragsstaats

10.1 In seinem Schriftsatz vom 19. Jänner 2007 führt der Vertragsstaat an, das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien am 21. Oktober 2005 habe die Amtshaftungsklage von Melissa Özdemir, der minderjährigen Tochter von Fatma Yildirim (vertreten durch ihren Vater Rasim Özdemir), abgewiesen. Das Gericht habe kein gesetzwidriges oder schuldhaftes Vorgehen seitens der zuständigen staatlichen Organe erkannt. Das Berufungsgericht in Wien habe die Entscheidung am 30. Mai 2006 bestätigt und die Entscheidung sei somit rechtskräftig.

10.2 Der Vertragsstaat hält fest, Fatma Yildirim wäre berechtigt gewesen, eine Beschwerde gemäß § 37 Staatsanwaltschaftsgesetz entweder beim Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, der Oberstaatsanwaltschaft oder beim Bundesministerium für Justiz einzubringen, hätte sie die Amtshandlungen des verantwortlichen Staatsanwalts für gesetzwidrig gehalten. Beschwerden könnten formlos schriftlich, per E-Mail oder per Fax oder telefonisch eingebracht werden.

10.3 Der Vertragsstaat weist darauf hin, dass Personen, die mit einem Täter in einer familiären- oder einer familienähnlichen Gemeinschaft leben oder gelebt haben, bei körperlichen Angriffen, Drohungen von körperlichen Angriffen oder einem Verhalten, das die psychische Gesundheit des Opfers erheblich beeinträchtigt und wenn die Wohnung die dringenden Wohnbedürfnisse des Antragstellers befriedigt, gemäß § 382b Exekutionsordnung eine einstweilige Verfügung für den Schutz vor Gewalt in der Familie beantragen können. Dem Täter könne aufgetragen werden, die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verlassen und nicht zurückzukehren. Wenn weitere Zusammentreffen unzumutbar seien, könne dem Täter der Aufenthalt an bestimmt bezeichneten Orten verboten werden und ihm aufgetragen werden, Kontaktaufnahmen mit dem Antragsteller zu vermeiden, solange dies nicht wichtige Interessen des Täters verletzen würde. In Fällen, in denen eine einstweilige Verfügung erlassen worden sei, könnten die Organe der öffentlichen Sicherheit eine Wegweisung auch als Präventivmaßnahme beschließen.

10.4 Der Vertragsstaat führt an, dass einstweilige Verfügungen während Scheidungsverfahren, Eheannullierungs- und Ehenichtigkeitsverfahren, während Verfahren zur Aufteilung des ehelichen Vermögens oder um das Recht, die Wohnung zu benützen, erlassen werden können. In solchen Fällen gelte die einstweilige Verfügung für die Dauer des Verfahrens. Wenn kein derartiges Verfahren anhängig sei, könne eine einstweilige Verfügung für höchstens drei Monate erlassen werden. Eine Wegweisung und ein Betretungsverbot liefen nach 10 Tagen ab, werde aber um weitere 10 Tage verlängert, wenn ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung gestellt wird.

Überprüfung der Zulässigkeit

11.1 Gemäß Art. 71 Abs. 2 seiner Verfahrensordnung hat der Ausschuss die Mitteilung angesichts aller ihm von den Parteien zur Verfügung gestellten Informationen, wie in Art. 7 Abs. 2 des Fakultativprotokolls vorgesehen, nochmals geprüft.

11.2 Hinsichtlich des Antrags des Vertragsstaats auf neuerliche Prüfung der Zulässigkeit mit der Begründung, dass die Erben von Fatma Yildirim keinen Gebrauch von ihrem Antragsrecht gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG gemacht hätten, stellt der Ausschuss fest, dass der Vertragsstaat keine neuen Argumente vorgebracht habe, die die Ansicht des Ausschusses

ändern würden, dass dieser innerstaatliche Rechtsbehelf aufgrund seiner abstrakten Natur nicht geeignet sei, wirksame Abhilfe zu bringen.

11.3 Hinsichtlich der Bezugnahme des Vertragsstaats auf die von Melissa Özdemir, der überlebenden minderjährigen Tochter von Fatma Yildirim, verfolgten Amtshaftung stellt der Ausschuss fest, dass sowohl die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts vom 21. Oktober 2005 als auch die Entscheidung des Berufungsgerichts vom 31. März 2006 gefällt wurden, nachdem die Beschwerdeführer die Mitteilung dem Ausschuss übermittelt hatten und die Mitteilung registriert worden war. Der Ausschuss stellt fest, dass der Menschenrechtsausschuss üblicherweise beurteilt, ob ein Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Prüfung einer Mitteilung im Einklang mit anderen internationalen Entscheidungsgremien, mit Ausnahme außergewöhnlicher Umstände, die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft hat, weil „es sinnlos wäre, eine Mitteilung als unzulässig zurückzuweisen, wenn innerstaatliche Rechtsbehelfe zum Zeitpunkt der Beschlussfassung erschöpft wären, da der Beschwerdeführer einfach eine neue Mitteilung in Bezug auf dieselbe behauptete Verletzung einbringen könnte.“⁵ In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau auf Art. 70 (unzulässige Mitteilungen) seiner Verfahrensordnung hin, die es ihm erlaubt, Unzulässigkeitsentscheidungen zu überprüfen, wenn die Gründe für die Unzulässigkeit weggefallen sind. Daher wird der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau seine Zulässigkeitsentscheidung nicht revidieren.

11.4 Hinsichtlich dem Vorbringen des Vertragsstaats, für Fatma Yildirim habe die Möglichkeit bestanden, eine Beschwerde gemäß § 37 Staatsanwaltschaftsgesetz einzubringen, ist der Ausschuss der Auffassung, dass dieser Rechtsbehelf - der dazu dient, die Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen des verantwortlichen Staatsanwalts zu untersuchen - nicht als geeigneter Rechtsbehelf angesehen werden kann, um einer in Lebensgefahr schwebenden Frau wirksame Abhilfe zu bringen und somit der Zulässigkeit der Mitteilung nicht entgegensteht.

11.5 Der Ausschuss setzt nun mit der Prüfung der Begründetheit der Mitteilung fort.

Zur Begründetheit

12.1.1 Hinsichtlich des Vorbringens, der Vertragsstaat habe die ihm aus Art. 2 (a) und (c) bis einschließlich (f) und Art. 3 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen die Frau erwachsende Verpflichtung verletzt, erinnert der Ausschuss an seine Allgemeine Empfehlung Nr. 19 über Gewalt gegen Frauen. Diese Allgemeine Empfehlung spricht die Frage an, ob Vertragsstaaten für das Verhalten von nicht-staatlichen Akteuren verantwortlich gemacht werden können, indem sie besagt, dass „... Diskriminierung gemäß der Konvention nicht auf Handlungen durch oder im Namen von Regierungen beschränkt ist“ und dass „[G]emäß allgemeinem Völkerrecht und Menschenrechtsverträgen Staaten auch für private Handlungen verantwortlich sein können, wenn sie es unterlassen, mit gebührender Sorgfalt zu handeln, um Verletzungen von Rechten zu verhindern oder Gewaltakte zu untersuchen und zu bestrafen, sowie Entschädigung zu leisten“.

12.1.2 Der Ausschuss stellt fest, dass der Vertragsstaat ein umfassendes Modell eingerichtet hat, um häusliche Gewalt anzusprechen, das Gesetzgebung, straf- und zivilrechtliche Rechtsbehelfe, Bewusstseinsbildung, Ausbildung und Schulung, Frauenhäuser, Beratung für

⁵ Siehe Mitteilung Nr. 1085/2002, *Abdelhamid Taright, Ahmed Touadi, Mohamed Remli und Amar Yousfi* gegen Algerien, Auffassungen vom 15. März 2006, Z 7.3, und Mitteilung Nr. 925/2000, *Kuok Koi* gegen Portugal, Unzulässigkeitsentscheidung vom 22. Oktober 2003, Z 6.4.

Gewaltopfer und Arbeit mit Tätern umfasst. Damit jedoch das weibliche Opfer von häuslicher Gewalt im Einzelfall in den Genuss der Umsetzung des Grundsatzes der Gleichheit von Männern und Frauen und ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen können, muss der politische Wille, der in dem vorstehend erwähnten umfassenden österreichischen System zum Ausdruck kommt, von Staatsorganen unterstützt werden, die der Sorgfaltspflicht des Vertragsstaats nachkommen.

12.1.3 Im vorliegenden Fall stellt der Ausschuss fest, dass der Sachverhalt unbestritten ist, der zu den tödlichen Stichwunden von Fatma Yildirim geführt hat, insbesondere, dass Irfan Yildirim ständig versucht hat, sie zu kontaktieren und sie am Telefon und persönlich mit dem Umbringen bedrohte, trotz eines Betretungsverbot, das ihm die Rückkehr in die eheliche Wohnung, deren unmittelbare Umgebung und an den Arbeitsplatz von Fatima Yildirim untersagte, und trotz regelmäßiger polizeilicher Interventionen. Der Ausschuss stellte auch fest, dass Fatma Yildirim positive und entschlossene Anstrengungen unternommen hat, um die Bindungen zu ihrem Ehemann zu lösen und ihr eigenes Leben zu retten – indem sie mit ihrer minderjährigen Tochter aus der Wohnung auszog, laufenden Kontakt mit der Polizei herstellte, eine einstweilige Verfügung beantragte und zur strafrechtlichen Verfolgung von Irfan Yildirim ermächtigte.

12.1.4 Der Ausschuss ist der Meinung, dass der Sachverhalt eine für Fatma Yildirim äußerst gefährliche Situation zeigt, von der die österreichischen Behörden wussten oder hätten wissen müssen, und daher der Staatsanwalt die Anträge der Polizei auf Verhängung der Untersuchungshaft von Irfan Yildirim nicht hätte ablehnen dürfen. Der Ausschuss stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Irfan Yildirim viel zu verlieren hatte, sollte seine Ehe in einer Scheidung enden (d.h. seine Aufenthaltsgenehmigung in Österreich hing davon ab, dass er verheiratet blieb) und dass diese Tatsache das Potenzial hatte, das Ausmaß seiner Gefährlichkeit zu beeinflussen.

12.1.5 Der Ausschuss erachtet das Absehen von der Verhängung der Untersuchungshaft über Irfan Yildirim als Verletzung der gebührenden Sorgfaltspflicht des Staats, Fatma Yildirim zu schützen. Wenngleich der Vertragsstaat zu Recht vorbringt, dass in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die Verhängung der Untersuchungshaft einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grund- und Menschenrechte, wie das Recht auf persönliche Freiheit und auf ein faires Verfahren, eines Täters häuslicher Gewalt darstellt, vertritt der Ausschuss, wie bereits anlässlich einer anderen Beschwerde über häusliche Gewalt, die Auffassung, dass die Rechte des Täters nicht an die Stelle der Menschenrechte von Frauen auf Leben und auf physische und psychische Integrität treten können⁶.

12.1.6 Ungeachtet dessen, dass Irfan Yildirim für den Mord an Fatma Yildirim in vollem Ausmaß des Gesetzes strafrechtlich verfolgt wurde, kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass der Vertragsstaat seine Verpflichtungen gemäß Art. 2 (a) und (c) bis einschließlich (f) und 3 der Konvention, iVm. Art. 1 der Konvention und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses, und das entsprechende Recht der verstorbenen Fatma Yildirim auf Leben und physische und psychische Integrität verletzt hat.

12.2 Der Ausschuss stellt fest, dass die Beschwerdeführer auch behauptet hätten, der Vertragsstaat habe Art. 1 und 5 der Konvention verletzt. Der Ausschuss hat in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 angeführt, dass die Definition von Diskriminierung in Art. 1 der Konvention geschlechtsspezifische Gewalt umfasse. Er hat auch anerkannt, dass es Zu-

⁶ Siehe Z 9.3 der Auffassungen des Ausschusses zu Mitteilung Nr. 2/2003, A.T. gegen Ungarn.

sammenhänge zwischen Traditionen, in denen Frauen den Männern untergeordnet sind, und häuslicher Gewalt gibt. Gleichzeitig ist der Ausschuss der Ansicht, dass das Vorbringen der Beschwerdeführer und des Vertragsstaats keine weiteren Feststellungen erfordert.

12.3 Gemäß Art. 7 Abs. 3 des Fakultativprotokolls zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ist der Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau der Ansicht, dass der ihm vorliegende Sachverhalt eine Verletzung der Rechte der verstorbenen Fatma Yildirim auf Leben und auf physische und psychische Integrität gemäß Art. 2 (a) und (c) bis einschließlich (f) und Art. 3 der Konvention, iVm. Art. 1 der Konvention und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses, darstellt, und richtet an den Vertragsstaat folgende Empfehlungen:

(a) Verstärkte Umsetzung und Überwachung des Gewaltschutzgesetzes und damit zusammenhängender Strafgesetze, indem der Staat mit gebührender Sorgfalt agiert, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern und darauf zu reagieren, und auf angemessene Weise Sanktionen für unterbliebenen Schutz vorsieht;

(b) Strenge und umgehende strafrechtliche Verfolgung von Tätern im Bereich häuslicher Gewalt, um den Tätern und der Öffentlichkeit deutlich zu machen, dass die Gesellschaft Gewalt in der Familie verurteilt, sowie sicherzustellen, dass straf- und zivilrechtliche Möglichkeiten dann ausgeschöpft werden, wenn ein Täter in einer Situation von häuslicher Gewalt eine gefährliche Bedrohung für das Opfer darstellt; sowie weiters sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen, die getroffen werden, um Frauen vor Gewalt zu schützen, die Sicherheit der Frauen gebührend berücksichtigt wird, unter Betonung dessen, dass die Rechte des Täters nicht an die Stelle der Menschenrechte von Frauen auf Leben und auf physische und psychische Integrität treten;

(c) Sicherstellung einer verbesserten Koordination zwischen Exekutiv- und Justizbeamten Sicherstellung der routinemäßigen Kooperation aller Bereiche des Strafverfolgungssystems (Polizei, Staatsanwälte, Richter) mit regierungsunabhängigen Organisationen, die sich für den Schutz und die Unterstützung von weiblichen Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt einsetzen;

(d) Intensivierung der Schulungsprogramme und der Ausbildung im Bereich Gewalt in der Familie für Richter, Anwälte und Exekutivbeamte, unter Einbeziehung der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses und des zugehörigen Fakultativprotokolls.

12.4 Gemäß Art. 7 Abs. 4 soll der Vertragsstaat die Auffassungen des Ausschusses, gemeinsam mit seinen Empfehlungen, gebührend berücksichtigen und dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Antwort, sowie Informationen über Maßnahmen, die angesichts der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffen werden, vorlegen. Der Vertragsstaat wird weiters ersucht, die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu veröffentlichen und in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen und in großem Umfang zu verbreiten, um alle relevanten Bereiche der Gesellschaft zu erreichen.